

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0162-01	Termin 08.12.2020	Integrationsrat		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
08.12.2020	Integrationsrat	B			

Beratungsgegenstand

Richtlinien für die Geschäftsführung des Integrationsrates der Stadt Oberhausen und zur Verwendung der Sachkosten für die Geschäftsführung des Integrationsrates der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Integrationsrat beschließt die als Anlage 1 beigefügten „Richtlinien für die Geschäftsführung des Integrationsrates und zur Verwendung der Sachkosten für die Geschäftsführung des Integrationsrates“.

Geschäftsführer			
Telli Datum 24.11.2020			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0162-01	Termin 08.12.2020	Integrationsrat
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [x]

ja []

b) Sonstige

Begründung

Nach § 27 Abs. 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind dem Integrationsrat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Aufgrund von § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen verfügt der Integrationsrat der Stadt Oberhausen zur Erledigung seiner Aufgaben über eine eigene Geschäftsstelle. Für die Sachkosten der Geschäftsstelle stellt die Stadt Oberhausen dem Integrationsrat finanzielle Mittel zur Verfügung.

Für die Arbeit der Geschäftsstelle und zur Verwendung der Sachkosten für die Geschäftsstelle erlässt der Integrationsrat der Stadt Oberhausen diese Richtlinien.

Die Richtlinien für die Geschäftsführung des Integrationsrates der Stadt Oberhausen und zur Verwendung der Sachkosten für die Geschäftsführung des Integrationsrates der Stadt Oberhausen sind durch das neu gewählte Gremium für die Legislaturperiode zu beschließen.

Anlage

Richtlinien für die Geschäftsführung des Integrationsrates der Stadt Oberhausen und zur Verwendung der Sachkosten für die Geschäftsführung des Integrationsrates der Stadt Oberhausen

**Richtlinien für die Geschäftsführung des Integrationsrates
und zur Verwendung der Sachkosten für die
Geschäftsführung des Integrationsrates
vom 08. Dezember 2020**

Präambel

Nach § 27 Abs. 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sind dem Integrationsrat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Aufgrund von § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen verfügt der Integrationsrat der Stadt Oberhausen zur Erledigung seiner Aufgaben über eine eigene Geschäftsstelle. Für die Sachkosten der Geschäftsstelle stellt die Stadt Oberhausen dem Integrationsrat finanzielle Mittel zur Verfügung.

Für die Arbeit der Geschäftsstelle und zur Verwendung der Sachkosten für die Geschäftsstelle hat der Integrationsrat diese Richtlinien erlassen.

§ 1

Allgemeine Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Die/der Geschäftsführer/-in ist die/der Vorgesetzte der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters der Geschäftsstelle.
- (2) Die/der Geschäftsführer/-in vertritt den Integrationsrat im Landesintegrationsrat bei den Geschäftsführer/innen-Treffen.
- (3) Die Geschäftsstelle ist für die Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Tagungen und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
- (4) Die Geschäftsstelle unterrichtet die Mitglieder des Integrationsrates über alle den Integrationsrat betreffenden Aktivitäten und Angelegenheiten.
- (5) Die Geschäftsstelle betreut die Mitglieder des Integrationsrates.
- (6) Die Geschäftsstelle ist gleichzeitig für alle ordentlichen Integrationsratsmitglieder eine Kommunikationsstelle zwischen Politik und Verwaltung.
- (7) Die Geschäftsstelle erbringt den Nachweis der sachgemäßen Verwendung der Finanzmittel gegenüber der Revision und dem Integrationsrat sowie dem Oberbürgermeister.

§ 2

Vorbereitung der Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Die Geschäftsstelle ist für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Integrationsrates und dessen Arbeitsgremien zuständig.

- (2) Die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden durch die Geschäftsstelle gesammelt, dokumentiert und den Integrationsratsmitgliedern zugänglich gemacht.
- (3) Die Dokumentation erfolgt sowohl in gedruckter Form als auch im Ratsinformationssystem ALLRIS.

§ 3

Nachbereitung der Sitzungen des Integrationsrates

- (1) Die Niederschrift wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert und den Integrationsratsmitgliedern zugänglich gemacht.
- (2) Die Dokumentation erfolgt sowohl in gedruckter Form als auch im Ratsinformationssystem ALLRIS.

§ 4

Umsetzung von Entscheidungen des Integrationsrates

Die Geschäftsstelle setzt die Beschlüsse des Integrationsrates nach den Vorgaben der Geschäftsordnung sowie der dazugehörigen Richtlinien um.

§ 5

Verwendung der Sachkosten für die Geschäftsstelle

- (1) Ausgaben sind nur im Rahmen der Aufgabenstellung des Integrationsrates zur Erleichterung der Zusammenarbeit innerhalb der Vertretung und der zügigen Bewältigung der Aufgaben zulässig.
- (2) Die Ausgaben dienen z.B. der Abdeckung von Aufwendungen für Bürokosten, EDV, Durchführung von Sitzungen, Empfängen, Seminaren, Reisekosten, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung und sind als wesentliche Ausgabearten in den Nachweisen darzustellen.
- (3) Die Nachweise sind der Prüfung zugänglich zu machen.
- (4) Über Einzelausgaben bis zur Höhe von 500,-- € entscheidet die/der Geschäftsführer/-in. Über Einzelausgaben ab 500,-- € entscheidet der Arbeitskreis Personal und Organisation im Umlaufverfahren.
- (5) Auszahlungen erfolgen in der Regel unbar und sind nur nach dem Vier-Augen-Prinzip möglich. Auszahlungen dürfen nur aufgrund von Originalbelegen erfolgen.
- (6) Für geringfügige Barauszahlungen kann eine Barkasse eingerichtet werden. Die/der Geschäftsführer/-in ist verantwortlich für die Führung der Barkasse, im Vertretungsfall ist die/der Sachbearbeiter/-in der Geschäftsstelle des Integrationsrates zuständig.
- (7) Der Höchstbetrag des Bargeldbestandes sollte 500,-- € nicht übersteigen. Die Barmittel und Belege sind sicher aufzubewahren. Für jede Zahlung muss ein entsprechender Originalbeleg vorhanden sein.

- (8) Die Verwendung der Mittel insgesamt ist dem Integrationsrat jährlich in schriftlicher Form einer Gesamtkostenaufstellung sowie der/dem Oberbürgermeister/-in in Form eines Rechenschaftsberichtes nachzuweisen.
- (9) Zwei vom Integrationsrat gewählte Revisoren/-innen prüfen jährlich die Einnahmen und Ausgaben der Mittel und geben dem Integrationsrat darüber einen Bericht.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien für die Geschäftsführung des Integrationsrates und zur Verwendung der Sachkosten für die Geschäftsführung des Integrationsrates treten mit ihrer Annahme durch den Integrationsrat in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 16. September 2014 außer Kraft.